

STATUTEN

Quad Club Linden



04.12.2004 / Teilrevision 26.02.2016

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck

- Artikel 1: Name, Sitz
- Artikel 2: Zweck

II. Mitgliedschaft

- Artikel 3: Mitgliederkategorien
- Artikel 4: Eintritt
- Artikel 5: Austritt
- Artikel 6: Streichung
- Artikel 7: Ausschluss
- Artikel 8: Aktivmitglieder
- Artikel 9: Passivmitglieder

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Artikel 10: Stimm- und Wahlrecht
- Artikel 11: Vereinsstatuten
- Artikel 12: Beachtung der Statuten und Beschlüsse
- Artikel 13: Beitragspflicht
- Artikel 14: Haftung

IV. Organisation

- Artikel 15: Organe des Vereins

A. Die Hauptversammlung

- Artikel 16: Hauptversammlung
- Artikel 17: Einberufung
- Artikel 18: Beschlussfassung
- Artikel 19: Befugnisse

B. Der Vorstand

- Artikel 20: Vorstand
- Artikel 21: Zeichnungsberechtigung
- Artikel 22: Dringliche Geschäfte
- Artikel 23: Einberufung

C. Die Revisoren

- Artikel 24: Revisoren / Rechnungsprüfung

V. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Reserven

- Artikel 25: Geschäftsjahr
- Artikel 26: Gesetzliche Grundlage
- Artikel 27: Verwendung des Reingewinns

VI. Auflösung

- Artikel 28: Auflösung

VII. Bekanntmachungen / Mitteilungen

- Artikel 29: Bekanntmachungen
- Artikel 30: Mitteilungen an die Mitglieder

I. Name, Sitz, Zweck

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen Quad Club Linden besteht mit Sitz in Linden ein Verein gemäss den gegenwärtigen Statuten sowie den Vorschriften von Art. 60 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch.
	Art. 2
Zweck	Der Quad Club Linden bezweckt die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen unter den Quadfahrern sowie der Pflege der Geselligkeit und der Kameradschaft unter allen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

	Art. 3
Mitgliederkategorien	Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder
	Art. 4
Eintritt	Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
	Art. 5
Austritt	Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich, nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Gesuch ist dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres zu unterbreiten.
	Art. 6
Streichung	Mitglieder, die ihre Beitragspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wobei die ausstehenden Beiträge weiterhin geschuldet bleiben. Die betroffenen Mitglieder sind rechtzeitig von der drohenden Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Streichung kann nach Begleichung der Rückstände aufgehoben werden.
	Art. 7
Ausschluss	Mitglieder, die in schwerer Weise gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen des Quad Club Linden verstossen oder sich sonst der Mitgliedschaft nicht würdig erweisen, können durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von der vorgesehenen Sanktion schriftlich vor der Hauptversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss ist ihnen zu eröffnen.
	Art. 8
Aktivmitglieder	Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv im Verein betätigen will.

	Art. 9
Passivmitglieder	Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich nicht aktiv im Verein betätigen, aber dessen Bestrebungen unterstützen will.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 10
Stimm- und Wahlrecht	Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.
	Art. 11
Vereinsstatuten	Jedes neu eintretende Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Vereinsstatuten.
	Art. 12
Beachtung der Statuten und Beschlüsse	Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein nach Kräften zu unterstützen und seine Interessen zu wahren.
	Art. 13
Beitragspflicht	Alle Mitglieder haben die durch die Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
	Art. 14
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

	Art. 15
Organe des Vereins	Die Organe des Quad Club Linden sind: a. Die Hauptversammlung b. Der Vorstand c. Die Revisoren

A. Die Hauptversammlung

	Art. 16
Hauptversammlung	Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand anfangs eines jeden Jahres einberufen.
	Art. 17
Einberufung	Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder sind bis am 31. Dezember schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste wird mit der Einladung zugestellt.
	Art. 18
Beschlussfassung	Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des Präsidenten der Hauptversammlung, bei Wahlen das Los.

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Mit einer 2/3-Mehrheit kann eine geheime Abstimmung und Wahl verlangt werden.

Art. 19

Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
3. Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des Vorstandes
 - der Revisoren

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
5. Die Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, für die nach Gesetz oder Statuten die Hauptversammlung zuständig ist.

B. Der Vorstand

Art. 20

Vorstand

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anwendung der Statuten, Reglemente und Weisungen
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen und Hauptversammlungen
- d) Verwalten des Vereinsvermögens und Führung des Rechnungswesens
- e) Sicherstellung der administrativen und technischen Leitung des Vereins

Der Vorstand kann sich nach Bedarf um zwei Beisitzer erweitern.

Art. 21

Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 22

Dringliche Geschäfte

Dringliche, in die Kompetenz der Hauptversammlung fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Sie sind der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 23

Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vereinspräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

C. Die Revisoren

	Art. 24
Revisoren	Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren. Sie kann Ersatzleute bezeichnen.
Rechnungsprüfung	Die Revisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie die Gewinnverwendung Gesetz und Statuten entsprechen und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Reserven

	Art. 25
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	Art. 26
Gesetzliche Grundlage	Für die Buchführung, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung gemäss Art. 957 ff OR anwendbar.
	Art. 27
Verwendung des Reingewinns	Der ausgewiesene Jahresgewinn ist jährlich dem Eigenkapital gutzuschreiben. Ein Jahresverlust ist dem Eigenkapital zu belasten. Die Hauptversammlung kann die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserve, frei verfügbares Eigenkapital usw.) beschliessen. Über solche Reserven kann die Hauptversammlung verfügen; sie ist befugt, das Verfügungsrecht an den Vorstand zu delegieren.

VI. Auflösung

	Art.28
Auflösung	Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Hauptversammlung herbeigeführt werden. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

VII. Bekanntmachungen / Mitteilungen

	Art. 29
Bekanntmachungen	Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt
	Art. 30
Mitteilungen an die Mitglieder	Mitteilungen des Vereins sind den im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung des Vereins am 3. Dezember 2004 festgesetzt worden.

Die Gründer:

Balbiani Andrea-Renato

Berger Peter

Berger Regina

Bürki Heinz

Lindegger Hanspeter

Willener Karin

Genehmigung der Teilrevision durch die Hauptversammlung

Die Versammlung vom 26.02.2016 hat die folgenden Änderungen angenommen:

- Art. 15 + 19 bisher: «Revisionsstelle» / neu: «Revisoren»
- Art. 18 + 19 bisher: «Gesellschafterversammlung» / neu: «Hauptversammlung»
- Art. 24 bisher: «Revisionsstelle» / neu: «Revisoren»
bisher: «Die Hauptversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.» / neu: «Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren.»
bisher: «Die Revisionsstelle wird jährlich durch die Hauptversammlung gewählt» /
ersatzlos gestrichen, ist in Art. 19 geregelt
bisher: «Soweit die Hauptversammlung nicht durch einstimmigen Beschluss auf die Anwesenheit der Revisionsstelle verzichtet hat, nimmt diese an der ordentlichen Hauptversammlung teil.» / ersatzlos gestrichen

Der Präsident:

Erhard Rügsegger

Die Sekretärin:

Margareta Krähenbühl